

1.	Anwendungsbereich	2
2.	Spezielle Bestimmungen für einzelne Dienstleistungen	2
2.1	Dienstleistungen im Zusammenhang mit Recherchen, Monitoring sowie Datenbereitstellung für die Software uptoIP®	2
2.1.1	Recherchenaufträge	2
2.1.2	Subunternehmer	2
2.1.3	Kommunikation	2
2.1.4	Dauerrecherchen	2
2.1.5	Haftung	2
2.2	Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verlängerung von Schutzrechten an geistigem Eigentum	3
2.2.1	Einzahlungsaufträge	3
2.2.2	Subunternehmer	3
2.2.3	Gebühren	3
2.2.4	Kommunikation	3
2.2.5	Beendigung	3
2.2.6	Haftung	3
2.3	Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umschreibung von Schutzrechten an geistigem Eigentum, sowie Eintragungen von Pfandrechten und Lizenzen	4
2.3.1	Umschreibungsaufträge und Aufträge zur Eintragung von Pfandrechten/Lizenzen	4
2.3.2	Subunternehmer	4
2.3.3	Gebühren	4
2.3.4	Kommunikation	4
2.3.5	Beendigung	4
2.3.6	Haftung	4
2.4	Lizenzierung der Software uptoIP® - Softwarelizenz (Lizenzgebühr laufend)	5
2.4.1	Begriffsbestimmungen	5
2.4.2	Produkt	5
2.4.3	Softwarepflege und andere Leistungen	6
2.4.4	Eigentumsrechte	6
2.4.5	Lizenz an uptoIP®	6
2.4.6	Nutzung von uptoIP®	7
2.4.7	Datensicherung	7
2.4.8	Verfügbarkeit	7
2.4.9	Nutzungsentgelt	7
2.4.10	Add-Ons	8
2.4.11	Gewährleistung	8
2.4.12	Haftung	8
2.4.13	Höhere Gewalt	8
2.4.14	Kundenseitige Pflichten	8
2.4.15	Kündigung, Auflösung aus besonderem Grund	9
2.5	Spezielle Bestimmungen für laufende Datenlieferungen	9
2.5.1	Begriffsbestimmungen	9
2.5.2	Daten	9
2.5.3	Lizenz	10
2.5.4	Nutzungsentgelt	10
2.5.5	Verlängerung und Bindung	10
2.5.6	Kündigung	10
2.5.7	Eigentum	10
2.5.8	Haftung	10
2.5.9	Datenverlust	10
2.5.10	Höhere Gewalt	10
2.5.11	Laufzeit und Bindung	10
2.5.12	Auflösung aus besonderem Grund	10
3.	Generelle Bestimmungen, die auf alle von der ABP PATENT NETWORK GmbH erbrachten Dienstleistungen Anwendung finden	10
3.1	Geheimhaltung	10
3.2	Aufzeichnungen, Herausgabe	11
3.3	Datenschutz	11
3.3.1	Personenbezogene Daten	11
3.3.2	Auskunft und Löschung	11
3.3.3	Datensicherheit	11
3.3.4	Verwendung der Daten	11
3.3.5	Übermittlung von Daten an Dritte	12
3.3.6	Bekanntgabe von Datenpannen	12
3.3.7	Aufbewahrung der Daten	12
3.3.8	Server-Log-Files	12
3.3.9	Kontaktdaten	12
3.4	Rechnungen und Bezahlung	12
3.5	Mitteilungen	12
3.6	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	12
3.7	Salvatorische Klausel	12

1. Anwendungsbereich

Die folgenden AGB sind Bestandteil aller zwischen der ABP PATENT NETWORK GmbH (im Folgenden „ABP“) und Ihnen als KUNDEN (im Folgenden „KUNDEN“) abgeschlossenen Vertragsverhältnisse betreffend:

- ☞ Dienstleistungen iZm Recherchen, Monitoring sowie Datenbereitstellung für die Software uptoIP®
- ☞ Dienstleistungen iZm der Verlängerung von Schutzrechten an geistigem Eigentum
- ☞ Dienstleistungen iZm der Umschreibung von Schutzrechten an geistigem Eigentum, sowie Eintragungen von Pfandrechten und Lizenzen
- ☞ Lizenzierung der Software uptoIP®
- ☞ Laufende Datenlieferungen

Diese AGB gliedern sich in spezielle Bestimmungen für die jeweils genannten, einzelnen Dienstleistungen sowie generelle Bestimmungen, die auf alle Dienstleistungen Anwendung finden. Im Zweifel gehen die speziellen Bestimmungen den allgemeinen vor.

Die Annahme von Dienstleistungen durch den KUNDEN oder Anweisungen des KUNDEN an ABP zur Erbringung von Dienstleistungen gelten als uneingeschränkte Anerkennung dieser Bedingungen.

Eine Änderung dieser Bedingungen ist nur wirksam, wenn sie von ABP handschriftlich unterfertigt wurde.

Die Nichtgeltendmachung oder ein Verzug bei der Geltendmachung einer dieser Bedingungen durch ABP bzw. der daraus erwachsenden Rechte für ABP gilt nicht als Verzicht auf diese Bedingung bzw. das entsprechende Recht und jede teilweise oder einmalige Ausübung der aus diesen Bedingungen abgeleiteten Rechte erfolgt unbeschadet der zukünftigen Ausübung solcher oder anderer Rechte.

2. Spezielle Bestimmungen für einzelne Dienstleistungen

2.1 Dienstleistungen iZm Recherchen, Monitoring sowie Datenbereitstellung für die Software uptoIP®

2.1.1 Rechernaufträge

Der Auftrag zur Recherche wird mit dem tatsächlichen Eingang der Auftragsbestätigung bei ABP verbindlich. Der Eingang der Auftragsbestätigung hat schriftlich, per Fax oder E-Mail zu erfolgen. Mündliche Aufträge sind nur wirksam, wenn sie schriftlich, per Fax oder E-Mail, von ABP oder vom KUNDEN, bestätigt werden.

Wenn ABP die Auftragsbestätigung des KUNDEN bis zu einem bestimmten Termin benötigt, wird dies von ABP durch passenden Hinweis mitgeteilt. Langt die erforderliche Auftragsbestätigung nicht bis zum bedungenen Termin bei ABP ein oder ist diese missverständlich oder unvollständig, so haftet ABP nicht für daraus resultierende mögliche Schäden und hat keinerlei Verpflichtung, Maßnahmen zum Schutz und zur Wahrung der Rechte des KUNDEN zu ergreifen. Wenn die Recherche innerhalb einer bestimmten Zeit benötigt wird, so ist das vom KUNDEN klar zum Ausdruck zu bringen. Die Lieferung zum geforderten Termin gilt dann als zugesagt, wenn diese von ABP schriftlich, per Fax oder E-Mail bestätigt wird.

Ändert sich die Anschrift des KUNDEN, hat er dies ABP bekannt zu geben. Bis zum Eingang dieser Erklärung bei ABP gelten Erklärungen als zugegangen, wenn sie an die ursprüngliche Anschrift abgegeben werden (siehe Punkt C.5. dieser ABG)

Wird ein erteilter Rechernauftrag widerrufen, so hat ABP Anspruch auf Vergütung aller bis zum Widerruf erbrachten Leistungen.

2.1.2 Subunternehmer

ABP ist berechtigt, sich zur Durchführung der Dienstleistungen der Dienste von Subunternehmern (zB Datenbankanbieter, Patentämter, externe Recherchenbüros etc.) zu bedienen.

2.1.3 Kommunikation

Die gesamte Kommunikation während des aufrechten Vertragsverhältnisses hat schriftlich, per Fax oder per E-Mail zu erfolgen. Erfolgt die Zustellung einer Nachricht erst nach 17:00 Uhr, so gilt die Zustellung erst um 9:00 Uhr des nächsten Geschäftstages als erfolgt.

Im Falle der Durchführung von Recherchen im Ausland (zB Rechtsstandsrecherchen über Auslandsvertreter) sind die jeweiligen Zeitverschiebungen zu beachten. Langen Auftragsbestätigungen zwar innerhalb der oben angegebenen Geschäftszeiten, aber außerhalb der Geschäftszeiten von Subunternehmern im Ausland, ein, trifft ABP keine Verantwortung für die nicht rechtzeitige Durchführung der Recherche.

2.1.4 Dauerrecherchen

Dauerrecherchen bzw. laufende Recherchen, wie insbesondere Rechtsstandsüberwachungen oder wiederkehrende Rechercheleistungen gemäß einheitlichem Auftrag (zB Erfindungsmeldungsrecherchen), werden so lange gemäß dem erteilten Auftrag durchgeführt, bis eine schriftliche Kündigung erfolgt.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des diesbezüglichen Honorars vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit des Pauschalbetrags dient der von der Statistik Austria monatlich vereinbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Ausgangsbasis für diese Wertsicherungsklausel dient die für den Monat der Auftragserteilung errechnete Indexzahl. Alle Veränderungen des Index werden auf EURO genau kaufmännisch gerundet.

Eine Kündigung ist jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich und hat schriftlich, wobei E-Mail oder Fax der Schriftlichkeit genügt, zu erfolgen. Innerhalb dieser vierwöchigen Kündigungsfrist werden die Rechercheleistungen auftragsgemäß erbracht und hat ABP Anspruch auf das vereinbarte Honorar. Für das Monitoring sowie die Datenbereitstellung für die Software uptoIP® gelten gesondert schriftlich vereinbarte Kündigungsfristen. Mit Wirksamkeit der Kündigung werden die Rechercheleistungen ohne weiteren Hinweis eingestellt.

Die sofortige schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt dem KUNDEN und ABP unbenommen; ABP hat jedenfalls Anspruch auf Vergütung aller bis dahin erbrachten Leistungen.

2.1.5 Haftung

Für Personenschäden und krass grob fahrlässig sowie vorsätzlich verursachte Schäden haftet ABP gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Ansonsten ist die Haftung für Schäden, die dem KUNDEN aus der schuldhaften Verletzung von Pflichten von ABP entstehen, auf das 5-fache der Honorarsumme des jeweiligen Auftrags beschränkt und sind jegliche Art von Folgeschäden, wie insbesondere Mangelschäden, Mangelfolgenschäden und/oder Begleitschäden, mittelbare Schäden, reine Vermögensschäden sowie auch entgangener Gewinn und/oder vergleichbare Ansprüche ausgeschlossen. Der Höhe nach ist die Haftung von ABP jedenfalls maximal auf die jeweilige Deckung der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung von ABP beschränkt.

Sollte ABP infolge höherer Gewalt an der Erbringung Ihrer Dienstleistungen an den KUNDEN verhindert sein, wird ABP dies frühestmöglich mitteilen. Unter dem Begriff „höhere Gewalt“ sind Ereignisse oder Umstände zu verstehen, die sich den Einflussmöglichkeiten von ABP entziehen. In diesem Fall übernimmt ABP keine Haftung für entstandene Schäden.

Da die Leistungen von ABP auf von Patentämtern bzw. Datenbanken veröffentlichten bzw. von diesen bereitgestellten oder öffentlich zugänglichen Unterlagen beruhen, übernimmt ABP keine Haftung für Schäden, welche aus der Unrichtigkeit, Unklarheit, Unvollständigkeit oder nicht rechtzeitigen Übermittlung derartiger Unterlagen und/oder daraus abgeleiteten Informationen resultieren.

In diesem Zusammenhang weist ABP auch darauf hin, dass im Zuge einer Recherche nur zum Zeitpunkt der Recherche bereits veröffentlichtes und in den Datenbanken bzw. von den Patentämtern bereitgestelltes Material ermittelt werden kann. Bei Patentanmeldungen in den Ländern mit vorgezogener Veröffentlichung, zB Österreich, Deutschland, Frankreich, Japan, europäische und internationale Anmeldungen etc., erfolgt die

Erstveröffentlichung frühestens 18 Monate ab dem Anmeldetag der Anmeldung bzw. der Prioritätsanmeldung. In Ländern ohne vorgezogene Veröffentlichung erfolgt die Veröffentlichung erst mit der Bekanntmachung/Erteilung des Schutzrechtes und daher in vielen Fällen erst nach 3 bis 5 Jahren. Aus diesem Grund sowie der allgemeinen Sprachproblematik in der Patentliteratur und möglichen Fehlern bei zB Übersetzungen oder Klassifizierungen ist ein vollständiges Rechercheergebnis nicht möglich und kann für ein solches auch keine Gewährleistung bzw. Haftung übernommen werden.

2.2 Dienstleistungen iZm der Verlängerung von Schutzrechten an geistigem Eigentum

2.2.1 Einzahlungsaufträge

Der Auftrag zur Einzahlung wird mit dem tatsächlichen Eingang der Auftragsbestätigung des KUNDEN bei ABP verbindlich. Der Eingang der Auftragsbestätigung hat schriftlich, per Fax oder E-Mail zu erfolgen. Mündliche Aufträge sind nur wirksam, wenn sie schriftlich, per Fax oder E-Mail bestätigt werden.

Wenn ABP die Auftragsbestätigung des KUNDEN bis zu einem bestimmten Termin benötigt, wird dies von ABP durch passenden Hinweis mitgeteilt. Langt die Auftragsbestätigung nicht bis zum bedungenen Termin bei ABP ein oder ist diese missverständlich oder unvollständig, so haftet ABP nicht für daraus resultierende mögliche Schäden und hat ABP keinerlei Verpflichtung, Maßnahmen zum Schutz und zur Wahrung der Rechte des KUNDEN zu ergreifen. Ohne schriftliche Auftragsbestätigung wird die Verlängerung von ABP nicht durchgeführt und die Schutzrechte verfallen unwiderruflich.

Der Kunde bestätigt, dass sich ABP auf die Anweisungen des vom KUNDEN hierzu beauftragten und ABP bekanntgegebenen Verantwortlichen berufen kann, solange nicht ABP einen schriftlichen Widerruf vom KUNDEN erhält.

2.2.2 Subunternehmer

ABP ist berechtigt, sich zur Durchführung der Dienstleistungen der Dienste von Subunternehmern zu bedienen.

2.2.3 Gebühren

Bei Angebotslegung über die Verlängerung eines konkreten Schutzrechtes teilt ABP dem KUNDEN die von ABP geschätzten Gesamtgebühren für die Verlängerung mit. Die geschätzten Kosten beruhen auf der Annahme, dass die Verlängerung zu den geschätzten Kosten wie erwartet und ohne Besonderheiten durchgeführt werden kann. Die Erteilung der Auftragsbestätigung zur Verlängerung gilt als Zustimmung des KUNDEN zur Zahlung der geschätzten Gesamtgebühren sowie zur Zahlung von weiteren, nachträglich aufgelaufenen oder aufgrund unerwarteter zusätzlicher Leistungen noch anfallenden zusätzlichen Gebühren, welche durch die Verlängerung bedingt sind. Dies betrifft auch Fälle von Änderungen der von ABP in Anspruch genommenen Subunternehmern in Rechnung gestellten Honorare sowie Änderungen von Amtsgebühren.

Fremdwährungsbeträge, welche ABP von Subunternehmern oder Ämtern in Rechnung gestellt werden, werden zu ABP-internen Umrechnungskursen weiterverrechnet.

Bei einer Nichtbeauftragung der Verlängerung eines Schutzrechtes werden die Kosten von ABP nach tatsächlichem Zeitaufwand verrechnet.

2.2.4 Kommunikation

Die gesamte Kommunikation während des aufrechten Vertragsverhältnisses hat schriftlich, per Fax oder per E-Mail zu erfolgen. Erfolgt die Zustellung einer Nachricht erst nach 17:00 Uhr, so gilt die Zustellung erst um 9:00 Uhr des nächsten Geschäftstages als erfolgt.

2.2.5 Beendigung

Bis zum Ablauf der ersten 36 Monate nach Vertragsschluss verzichten beide Parteien auf eine ordentliche Kündigung. Nach Ablauf dieser Frist kann das Vertragsverhältnis durch beide Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

Bei Verletzung von Vertragspflichten, bei Liquidation oder Konkurs des KUNDEN sowie bei einem Zahlungsverzug von mehr als 3 Monaten ist ABP berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen.

Nach einer Kündigung werden alle vom KUNDEN geschuldeten Beträge mit sofortiger Wirkung fällig. Es bestehen keine Leistungsverpflichtungen von ABP mehr.

Werden Jahres- oder Verlängerungsgebühren für Schutzrechte von im Firmenbuch bereits gelöschten Firmen fällig, so gilt folgende Vorgehensweise als vereinbart:

Die Information über die bevorstehende Verlängerung erfolgt an den eingetragenen Masseverwalter. Da dieser üblicherweise für solche Entscheidungen nicht mehr zuständig ist, wird der laut Firmenbuchauszug eingetragene Geschäftsführer informiert (eingeschriebene Briefsendung mit Rückschein). Wenn dieser nicht erreichbar ist, werden keine weiteren Schritte seitens ABP mehr veranlasst und das Schutzrecht wird fallen gelassen.

2.2.6 Haftung

Für Personenschäden und krass grob fahrlässig sowie vorsätzlich verursachte Schäden haftet ABP gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Ansonsten ist die Haftung für Schäden, die dem KUNDEN aus der schuldhaften Verletzung von Pflichten von ABP entstehen, auf das 5-fache der Honorarsumme des jeweiligen Auftrags beschränkt und sind jegliche Art von Folgeschäden, wie insbesondere Mangelschäden, Mangelfolgeschäden und/oder Begleitschäden, mittelbare Schäden, reine Vermögensschäden, sowie auch entgangener Gewinn und/oder vergleichbare Ansprüche ausgeschlossen. Der Höhe nach ist die Haftung von ABP jedenfalls maximal auf die jeweilige Deckung der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung von ABP beschränkt.

Sollte ABP infolge höherer Gewalt an der Erbringung ihrer Dienstleistungen an den KUNDEN verhindert sein, wird ABP dies frühestmöglich mitteilen. Unter dem Begriff „höhere Gewalt“ sind Ereignisse oder Umstände zu verstehen, die sich den Einflussmöglichkeiten von ABP entziehen. In diesem Fall übernimmt ABP keine Haftung für entstandene Schäden.

Da die Leistungen von ABP auf von Patentämtern bzw. Datenbanken veröffentlichten bzw. von diesen bereitgestellten oder öffentlich zugänglichen Unterlagen beruhen, übernimmt ABP keine Haftung für Schäden, welche aus der Unrichtigkeit, Unklarheit, Unvollständigkeit oder nicht rechtzeitigen Übermittlung derartiger Unterlagen und/oder daraus abgeleiteten Informationen resultieren.

Nur vollständig übergebene Daten, dazu gehören beispielsweise bei Marken und Designs (Muster) u.a. auch die Inhaberdaten des Schutzrechtes, ermöglichen einen reibungslosen Ablauf der Übernahme und sind geeignet, eine fehlerfreie, rasche Aktenanlage und somit eine automatische Überwachung der fälligen Jahresgebühren in unserem System zu ermöglichen. Für Schäden, welche aus unvollständigen bzw. unrichtigen uns übergebenen Daten resultieren, haften wir nicht.

In diesem Zusammenhang weist ABP auch darauf hin, dass im Zuge einer Recherche nur zum Zeitpunkt der Recherche bereits veröffentlichtes und in den Datenbanken bzw. von den Patentämtern bereitgestelltes Material ermittelt werden kann. Bei Patentanmeldungen in den Ländern mit vorgezogener Veröffentlichung, zB Österreich, Deutschland, Frankreich, Japan, europäische und internationale Anmeldungen etc., erfolgt die Erstveröffentlichung frühestens 18 Monate ab dem Anmeldetag der Anmeldung bzw. der Prioritätsanmeldung. In Ländern ohne vorgezogene Veröffentlichung erfolgt die Veröffentlichung erst mit der Bekanntmachung/Erteilung des Schutzrechtes und daher in vielen Fällen erst nach 3 bis 5 Jahren. Aus diesem Grund sowie der allgemeinen Sprachproblematik in der Patentliteratur und möglichen Fehlern bei zB Übersetzungen oder Klassifizierungen ist ein vollständiges Rechercheergebnis nicht möglich und kann für ein solches auch keine Gewährleistung bzw. Haftung übernommen werden.

2.3 Dienstleistungen iZm der Umschreibung von Schutzrechten an geistigem Eigentum, sowie Eintragungen von Pfandrechten und Lizenzen

2.3.1 Umschreibungsaufträge und Aufträge zur Eintragung von Pfandrechten/Lizenzen

Der Auftrag zur Umschreibung/Eintragung wird mit dem tatsächlichen Eingang der Auftragsbestätigung des KUNDEN bei ABP verbindlich. Der Eingang der Auftragsbestätigung hat schriftlich, per Fax oder E-Mail zu erfolgen. Mündliche Aufträge sind nur wirksam, wenn sie schriftlich, per Fax oder E-Mail bestätigt werden.

Wenn ABP die Auftragsbestätigung des KUNDEN bis zu einem bestimmten Termin benötigt, wird dies von ABP durch passenden Hinweis mitgeteilt. Langt die Auftragsbestätigung nicht bis zum bedungenen Termin bei ABP ein oder ist diese missverständlich oder unvollständig, so haftet ABP nicht für daraus resultierende mögliche Schäden/Nachteile und hat ABP keinerlei Verpflichtung, Maßnahmen zum Schutz und zur Wahrung der Rechte des KUNDEN zu ergreifen. Ohne schriftliche Auftragsbestätigung wird die Umschreibung/Eintragung von ABP nicht durchgeführt.

Der Kunde bestätigt, dass sich ABP auf die Anweisungen des vom KUNDEN hierzu beauftragten und ABP bekanntgegebenen Verantwortlichen berufen kann, solange nicht ABP einen schriftlichen Widerruf vom KUNDEN erhält.

2.3.2 Subunternehmer

ABP ist berechtigt, sich zur Durchführung der Dienstleistungen der Dienste von Subunternehmern zu bedienen.

2.3.3 Gebühren

Bei Angebotslegung zur Umschreibung eines konkreten Schutzrechts oder zur Eintragung eines/r Pfandrechts/Lizenz bei einem konkreten Schutzrecht, teilt ABP dem KUNDEN die von ABP geschätzten Gesamtgebühren für die Dienstleistung mit. Die geschätzten Kosten beruhen auf der Annahme, dass die Dienstleistung zu den geschätzten Kosten wie erwartet und ohne Besonderheiten durchgeführt werden kann. Die Erteilung der Auftragsbestätigung zur Umschreibung oder zur Eintragung eines/r Pfandrechts/Lizenz gilt als Zustimmung des KUNDEN zur Zahlung der geschätzten Gesamtgebühren sowie zur Zahlung von weiteren, nachträglich aufgelaufenen oder aufgrund unerwarteter zusätzlicher Leistungen noch anfallenden zusätzlichen Gebühren, welche durch die Umschreibung oder Eintragung bedingt sind. Dies betrifft auch Fälle von Änderungen der von ABP in Anspruch genommenen Subunternehmern in Rechnung gestellten Honorare sowie Änderungen von Amtsgebühren.

Fremdwährungsbeträge, welche ABP von Subunternehmern oder Ämtern in Rechnung gestellt werden, werden zu ABP-internen Umrechnungskursen weiterverrechnet.

Bei einem Abbruch der laufenden Umschreibungs- oder Eintragungsverfahren bzw. bei Verfall des betroffenen Schutzrechtes, werden die Kosten von ABP nach tatsächlichem Zeitaufwand verrechnet.

2.3.4 Kommunikation

Die gesamte Kommunikation während des aufrechten Vertragsverhältnisses hat schriftlich, per Fax oder per E-Mail zu erfolgen. Erfolgt die Zustellung einer Nachricht erst nach 17:00 Uhr, so gilt die Zustellung erst um 9:00 Uhr des nächsten Geschäftstages als erfolgt.

Im Falle der Durchführung von Umschreibungen/Eintragungen im Ausland (zB über Auslandsvertreter) sind die jeweiligen Zeitverschiebungen zu beachten. Langen Auftragsbestätigungen zwar innerhalb der oben angegebenen Geschäftszeiten, aber außerhalb der Geschäftszeiten von Subunternehmern im Ausland, ein, trifft ABP keine Verantwortung für die nicht rechtzeitige Durchführung der Dienstleistungen.

2.3.5 Beendigung

Die sofortige schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt dem KUNDEN und ABP unbenommen; bei Verletzung von Vertragspflichten, bei Liquidation oder Konkurs des KUNDEN sowie bei einem Zahlungsverzug von mehr als 3 Monaten ist ABP berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen.

Nach einer Kündigung hat ABP jedenfalls Anspruch auf Vergütung aller bis dahin erbrachten Leistungen und werden alle vom KUNDEN geschuldeten Beträge mit sofortiger Wirkung fällig. Es bestehen keine Leistungsverpflichtungen von ABP mehr.

2.3.6 Haftung

Für Personenschäden und krass grob fahrlässig sowie vorsätzlich verursachte Schäden haftet ABP gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Ansonsten ist die Haftung für Schäden, die dem KUNDEN aus der schuldhaften Verletzung von Pflichten von ABP entstehen, auf das 5-fache der Honorarsumme des jeweiligen Auftrags beschränkt und sind jegliche Art von Folgeschäden, wie insbesondere Mangelschäden, Mangelfolgeschäden und/oder Begleitschäden, mittelbare Schäden, reine Vermögensschäden, sowie auch entgangener Gewinn und/oder vergleichbare Ansprüche ausgeschlossen. Der Höhe nach ist die Haftung von ABP jedenfalls maximal auf die jeweilige Deckung der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung von ABP beschränkt.

Sollte ABP infolge höherer Gewalt an der Erbringung ihrer Dienstleistungen an den KUNDEN verhindert sein, wird ABP dies frühestmöglich mitteilen. Unter dem Begriff „höhere Gewalt“ sind Ereignisse oder Umstände zu verstehen, die sich den Einflussmöglichkeiten von ABP entziehen. In diesem Fall übernimmt ABP keine Haftung für entstandene Schäden.

Da die Leistungen von ABP auf von Patentämtern bzw. Datenbanken veröffentlichten bzw. von diesen bereitgestellten oder öffentlich zugänglichen Unterlagen beruhen, übernimmt ABP keine Haftung für Schäden, welche aus der Unrichtigkeit, Unklarheit, Unvollständigkeit oder nicht rechtzeitigen Übermittlung derartiger Unterlagen und/oder daraus abgeleiteten Informationen resultieren.

Nur vollständig übergebene Daten ermöglichen einen reibungslosen, fehlerfreien Ablauf der Umschreibung/Eintragung.

Soweit von ABP nicht anders angegeben, sind vom KUNDEN folgende Daten an ABP zu übergeben:

- ☐ Schutzrechtsart inklusive bibliographischer Schutzrechtsdaten (Anmeldedaten- und nummern, Registrierungsdaten und -nummern)
- ☐ korrekte Inhaberdaten (bei Firmendaten gemäß Firmenbuch/Handelsregister)
- ☐ eindeutige Bezeichnung des/der vorzunehmenden Umschreibungsschritte/s (Übertragung, Adressänderung, Namensänderung etc. unter Vorlage der entsprechenden nachweise (Firmenbuch/Handelsregisterauszüge, Verträge, etc.)
- ☐ Daten von nationalen Vertretern

ABP stellt dem KUNDEN die notwendigen Dokumente für die in Auftrag gegebene Umschreibung/Eintragung zur Verfügung und informiert über deren Ausfertigungserfordernisse sowie allfällige nationale Anfordererforderungen. Der KUNDE verpflichtet sich, diese Dokumente entsprechend den Ausfertigungserfordernissen und gegebenenfalls nationalen Anfordererforderungen an ABP zu retournieren.

Für Schäden/Nachteile, welche aus unvollständigen bzw. unrichtigen an uns übergebenen Daten und/oder Dokumente resultieren, übernimmt ABP keine Haftung.

Sollte zur Vervollständigung der oben genannten Daten eine Recherche notwendig sein, weist ABP darauf hin, dass im Zuge einer Recherche nur zum Zeitpunkt der Recherche bereits veröffentlichtes und in den Datenbanken bzw. von den Patentämtern bereitgestelltes Material ermittelt werden kann. Bei Patentanmeldungen in den Ländern mit vorgezogener Veröffentlichung, zB Österreich, Deutschland, Frankreich, Japan, europäische und internationale Anmeldungen etc., erfolgt die Erstveröffentlichung frühestens 18 Monate ab dem Anmeldetag der Anmeldung bzw. der Prioritätsanmeldung. In Ländern ohne vorgezogene Veröffentlichung erfolgt die Veröffentlichung erst mit der Bekanntmachung/Erteilung des Schutzrechtes und daher in vielen Fällen erst nach 3 bis 5 Jahren. Aus diesem Grund ist ein vollständiges Rechercheergebnis nicht möglich und kann für ein solches auch keine Gewährleistung bzw. Haftung übernommen werden.

2.4 Lizenzierung der Software uptoIP® - Softwarelizenz (Lizenzgebühr laufend)

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Rechte und Pflichten von ABP und dem KUNDEN im Hinblick auf die Lizenzierung der Software „uptoIP®“ zur lokalen Anwendung beim KUNDEN bzw. der Bereitstellung eines Zuganges zur Portallösung „uptoIP®“, je nachdem, welche Variante vom KUNDEN bestellt, und in der entsprechenden Bestellung angeführt ist.

2.4.1 Begriffsbestimmungen

2.4.1.1 „ABP“

ABP PATENT NETWORK GmbH,
Rosenauerweg 16 | 4580 Windischgarsten | AUSTRIA

2.4.1.2 „KUNDE“

ist das in der Bestellung genannte Unternehmen.

2.4.1.3 „Bestellung“

Bedeutet eine vom KUNDEN aufgegebenen Bestellung zusammen mit einem als „Angebot“ bezeichneten und von ABP und dem KUNDEN unterzeichneten Dokument, welchem diese AGB zugrunde liegen und welches in detaillierterer Form auftragspezifische Informationen enthält, insbesondere Angaben zur Rechnungslegung sowie die Darstellung der lizenzierten Produkte. Sämtlichen Bestellungen liegen diese AGB zugrunde.

2.4.1.4 „Portallösung uptoIP®“

Eine von ABP entwickelte Internet-Portallösung zur Verwaltung von Daten sowie zu Kommunikationszwecken, zu welcher dem KUNDEN entgeltlich auf Basis und nach Maßgabe der vorliegenden AGB Zugang gewährt, dessen Nutzung im Rahmen einer nicht-ausschließlichen Lizenz gestattet, und im Rahmen welcher dem KUNDEN Speicherplatz zur Verfügung gestellt wird.

2.4.1.5 „Software uptoIP®“

Eine von ABP entwickelte Softwarelösung zum lokalen Betrieb beim KUNDEN, welche der Verwaltung von Daten sowie zu Kommunikationszwecken dient, und im Hinblick auf die Nutzung welcher dem KUNDEN auf Basis und nach Maßgabe der vorliegenden AGB eine beschränkte, entgeltliche Lizenz eingeräumt wird.

2.4.1.6 „uptoIP®“ oder „Produkt“

Bezeichnung für die Portallösung uptoIP® und Software uptoIP® zusammen.

2.4.1.7 „Dokumentation“

Bedeutet die von ABP mit dem Produkt gelieferte bzw. online bereitgestellte Dokumentation des Funktionsumfangs, bestehend aus dem Hauptdokument und Release Notes bzw. sonstigen Ergänzungen in der jeweils aktualisierten Form.

2.4.1.8 „Standard-Produkt“

Produkt, welches nicht überwiegend nach individuellen Anforderungen eines einzelnen KUNDEN erstellt wurde, sondern in gleicher oder ähnlicher Form einer Vielzahl von KUNDEN zur Verfügung gestellt bzw. lizenziert wird.

2.4.1.9 „Add-Ons“

Individuell und kundenspezifisch einem KUNDEN zur Verfügung gestellte Ergänzungen zum Produkt, zB Statistik-, Berichts- oder Auswertungsfunktionen unterschiedlicher Art.

2.4.1.10 „Programmaktualisierungen“

Programmaktualisierungen sind Aktualisierungen und/oder Erweiterungen des Standard-Produktes oder aber dienen der Beseitigung eines allfälligen Fehlers des Standard-Produktes. Programmaktualisierungen umfassen Patches, Hotfixes, Updates und/oder Upgrades. Programmaktualisierungen können auch zu einer neuen Version des Produktes führen, welche gleichermaßen diesen AGB unterliegt. Programmaktualisierungen können, wenn gesondert vereinbart und vergütet, auch im Hinblick auf Add-Ons durchgeführt werden.

2.4.1.11 „Wartung“

Wartung ist die Veränderung des Standard-Produktes nach dessen Auslieferung durch Programmaktualisierungen. Das Standard-Produkt unterliegt einer ständigen Wartung durch ABP, wobei Programmaktualisierungen je nach Wahl von ABP anlassbezogen oder ohne konkreten Anlass zur Verfügung gestellt werden, wobei der KUNDE über verfügbare Programmaktualisierungen verständigt wird. Programmaktualisierungen bzw. die dadurch bewirkten Änderungen werden in Release-Notes beschrieben.

2.4.1.12 „Support“

Der Support ist eine problemorientierte Beratungstätigkeit.

Die Tätigkeit gliedert sich in die zwei Gebiete: „Customer Service“ für alle nicht-technischen Anfragen und „Technical Support“.

Das „Customer Service“ steht dem KUNDEN für allgemeine Fragen zum Produkt - per Telefon oder E-Mail - zu den Bürozeiten Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, freitags von 9 bis 12 Uhr zur Verfügung.

Hotline: +43 7562 5440 500 oder +43 676 5524477

E-Mail: support@uptoIP.com

Der Customer Service ist vom Preis für uptoIP® umfasst.

Der „Technical Support“ ist nicht von diesem Vertrag umfasst und ist in einem gesonderten Angebot/Auftrag, unter Definition der zu erledigenden Tätigkeiten, zu regeln.

2.4.1.13 „Standard-Zusatzmodul“

Ist eine abgeschlossene, nicht überwiegend nach individuellen Anforderungen eines einzelnen KUNDEN erstellte Einheit zur Ergänzung in der Funktionalität des Produktes. Für das vertragsgegenständliche Produkt wird eine Reihe von solchen Zusatzmodulen angeboten. Die vom KUNDEN bestellten Standard-Zusatzmodule sind im Angebot bzw. in der Bestellung angeführt und unterliegen diesen AGB.

2.4.2 Produkt

2.4.2.1 Vertragsgegenstand

Der Produktumfang und Vertragsgegenstand bestimmt sich durch die jeweils gültige(n) Bestellung(en). Der Funktionsumfang des Produkts ist in der Dokumentation des Funktionsumfangs, bestehend aus dem Hauptdokument und Release Notes bzw. sonstigen Ergänzungen abschließend definiert und ist durch ABP zu Gunsten des KUNDEN erweiterbar. Add-Ons sind durch das jeweils zu erstellende und vom KUNDEN und ABP zu unterzeichnende Pflichtenheft abschließend definiert.

Die Bereitstellung von Daten durch ABP ist ohne weitere Vereinbarung hierzu nicht Gegenstand der Bereitstellung des Softwareproduktes uptoIP®.

2.4.2.2 Änderungen

ABP behält sich Änderungen am Produkt vor, welche sich auch durch Programmaktualisierungen ergeben können. Der KUNDE ist verpflichtet, Programmaktualisierungen durchzuführen (Artikel 5). Ebenso liegt es in der alleinigen Entscheidung von ABP, einzelne Module weiteranzubieten, weiterzuentwickeln und andere einzustellen. Nicht aktueller Entwicklungsstand des Produktes bleibt im bestehenden Umfang verfügbar, wird jedoch bei Programmaktualisierungen bzw. Wartung nicht berücksichtigt. ABP wird den KUNDEN über allfällige Änderungen informieren.

2.4.2.3 Lieferung

Die Lieferung der Produkte erfolgt elektronisch und online, nämlich mittels Bereitstellung zum Download (uptoIP®-Software) bzw. elektronischer Übersendung von Zugangs-codes zur uptoIP®-Portallösung.

ABP wird sich nach Kräften bemühen, dem KUNDEN die Zugangsdaten oder den Download zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Eine allfällige, verzögerte Bereitstellung ist nicht ABP zuzurechnen, wenn diese auf die Nichterfüllung der Kundenseitigen Parameter (zB erforderliche Systemumgebung) durch den KUNDEN zurückzuführen ist. Sollte der KUNDE einen Verzug seitens ABP geltend machen, trifft den KUNDEN die Nachweisspflicht, dass er alle Kundenseitigen Parameter zum vereinbarten Lieferzeitpunkt erfüllt hatte. Ein allfälliger Anspruch auf nachweislichen Verzugschaden ist mit maximal dem Jahresbetrag für das Produkt gedeckelt.

Führen Verzögerungen auf Seiten des KUNDEN, insbesondere durch Nichterfüllung der Kundenseitigen Parameter, zu Mehrkosten, hat diese der KUNDE zu tragen.

Für die Inbetriebnahme des Produktes ist der KUNDE selbst verantwortlich. Behauptet der KUNDE ein Problem bei der Lieferung des Produktes, gilt bis zum Beweis des Gegenteils die Vermutung, dass dem KUNDEN bei der Inbetriebnahme Fehler unterlaufen sind und/oder die Kundenseitigen Parameter nicht erfüllt wurden.

Auf vorherige, rechtzeitige Anfrage des KUNDEN wird ABP dem KUNDEN eine kostenpflichtige Inbetriebnahme-Unterstützung, telefonisch oder vor Ort, anbieten.

Das Produkt gilt als geliefert, wenn die definierten User des Produktes die Zugangsdaten übermittelt bekommen haben.

2.4.2.4 Dokumentation

Mit dem Produkt wird eine Dokumentation des Funktionsumfanges im Hinblick auf die der Bestellung zu Grunde liegende Version und im jeweils gesondert vereinbarten Umfang übergeben. Die Dokumentation enthält eine Beschreibung des Produktes sowie der bestellten Module. Bei Programmaktualisierungen wird die Dokumentation durch Release Notes oder andere individuelle Beschreibungen ergänzt. Die Dokumentation in der jeweils aktuellen Version legt den Umfang der Leistungspflichten von ABP abschließend fest, wobei der konkrete Umfang vom Stand des Produktes beim individuellen KUNDEN abhängt.

Darüber hinaus wird ABP den KUNDEN in der Anwendung des Produktes schulen. Schulungsinhalte sind nur dann in den Leistungspflichten enthalten, wenn dies in der Dokumentation beschrieben oder sonst ausdrücklich vereinbart ist.

2.4.2.5 Einsatzbedingungen

Das vertragsgegenständliche Produkt wurde für den Einsatz unter bestimmten Internet-Browser-Lösungen bzw. für den Betrieb in bestimmten Systemumgebungen entwickelt. Die unterstützten Browserprogramme sind: Microsoft Internet Explorer ab Version 10, Mozilla Firefox, Google Chrome und Apple Safari. Im Hinblick auf die Kommunikationsfunktion werden unterstützt: Lotus Notes/Domino und Microsoft Exchange. Sonderlösungen sind von der Unterstützung ausgenommen.

Wenn und sofern das vertragsgegenständliche Produkt in einer anderen „Umgebung“ betrieben bzw. die Kommunikationsfunktion über andere Programme genutzt wird, ist jegliche Gewährleistung und/oder Haftung für das Produkt und/oder Module, insbesondere deren Sicherheit und/oder Verfügbarkeit der Funktionen, ausgeschlossen.

Darüberhinausgehende Systemumgebungsparameter, welche vom KUNDEN einzuhalten sind, sind definiert in der Dokumentation bzw. den Release Notes zu den jeweiligen Programmaktualisierungen („Kundenseitige Systemparameter“). Systemumgebungsparameter für Add-Ons sind im jeweiligen Pflichtenheft festgelegt.

2.4.3 Softwarepflege und andere Leistungen

Für Maßnahmen und Leistungen, die über die Lieferung des vertragsgegenständlichen Produktes sowie die Wartung in Form von Programmaktualisierungen hinausgehen, sind gesonderte schriftliche Vereinbarungen zu schließen. Insbesondere betrifft dies den technischen Support, Programmierarbeiten im Hinblick auf bzw. Wartung von Kundenspezifischen Add-Ons, Erstellung von Schnittstellen und Schulungen von Mitarbeitern etc.

Programmaktualisierungen hingegen, welche den allgemeinen Teil der uptoIP® Portallösung betreffen und damit Wartungsinhalt sind, stehen dem KUNDEN während laufenden Vertrages automatisch zur Verfügung.

ABP wird den KUNDEN über im Rahmen der Wartung bereitgestellte Programmaktualisierungen mithilfe von Release Notes, welche dem KUNDEN per E-Mail zugesandt werden, informieren. Die Release Notes enthalten alle für die jeweilige Änderung relevanten Informationen sowie Anweisungen an den KUNDEN, welche im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit und/oder Verfügbarkeit relevant sind. Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und Sicherheit von uptoIP® verpflichtet sich der KUNDE, Programmaktualisierungen binnen 14 Tagen nach Bereitstellung zu installieren bzw. in Betrieb zu nehmen. Bei Versäumnis ist jegliche Gewährleistung und/oder Haftung für das Produkt und/oder Module, insbesondere deren Sicherheit und/oder Verfügbarkeit der Funktionen, ausgeschlossen.

Im Rahmen der allgemeinen Wartung hat der KUNDE keinen Anspruch auf die Umsetzung bestimmter Anforderungen. ABP wird sich aber bemühen, soweit dies für eine Mehrzahl von Nutzern erforderlich oder praktisch erscheint und wirtschaftlich sinnvoll ist, Anregungen des KUNDEN umzusetzen.

2.4.4 Eigentumsrechte

Das Eigentum und sämtliche Rechte, insbesondere Urheberrechte, Rechte am geistigen Eigentum und gewerbliche Schutzrechte, an dem Produkt und/oder dessen Bestandteilen, insbesondere auch deren Quell- und/oder Objektcode sowie jegliche diesbezügliche Dokumentation, stehen - mit Ausnahme lizenzierter Drittprodukte - ausschließlich ABP zu. Auch alle Rechte an bzw. die Verfügungsbefugnis über Knowhow iZm dem Produkt und/oder dessen Betrieb liegen ausschließlich bei ABP. Über die im Rahmen eines Vertrages auf Grundlage dieser AGB explizit eingeräumte Werknutzungsbewilligung bzw. das Recht zur Nutzung des Produktes hinaus werden dem KUNDEN keinerlei Rechte übertragen und/oder eingeräumt; darüber hinaus wird der KUNDE die Bedingungen im Hinblick auf lizenzierte Drittprodukte beachten. Entwicklungen und/oder Erfindungen, welche während der Vertragslaufzeit iZm bzw. im Hinblick auf uptoIP® entstehen, gehören und stehen ausschließlich ABP zu, liegen die Rechte am geistigen Eigentum bei ABP und hat ABP das ausschließliche Recht, Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Aus einer allfälligen Kenntnis solcher Entwicklungen und/oder Erfindungen wird der KUNDE kein Vorbenutzungsrecht geltend machen.

Daten, welche an den KUNDEN im Rahmen der Nutzung des Produktes von ABP geliefert werden, gehen mit Einlangen in den Verfügungsbereich des KUNDEN in dessen Verfügungsgewalt über. Daten, welche vom KUNDEN eingespeist werden, verbleiben in der Verfügungsgewalt des KUNDEN. Diese Daten werden nachfolgend bezeichnet als „KUNDEN-Eigendaten“.

2.4.5 Lizenz an uptoIP®

ABP räumt dem KUNDEN im Rahmen eines dazu abgeschlossenen Vertrages an uptoIP® eine zeitlich beschränkte, nicht übertragbare, nicht sublizenzierbare, nicht ausschließliche Werknutzungsbewilligung ein, uptoIP® sowie die Dokumentation bzw. sonstige Beschreibungen in der in der Bestellung definierten Version zu Zwecken der Schutzrechtsverwaltung des KUNDEN im Rahmen der verfügbaren Funktionen zu nutzen.

Das Verbot der Sublizenzierung bedeutet für Zwecke der vorliegenden AGB insbesondere auch, dass der KUNDE die Software uptoIP® nur auf den in seinem Eigentum stehenden Servern installieren und/oder Zugang zu uptoIP® ausschließlich solchen Personen gewähren darf, welche dem Unternehmen des KUNDEN zugeordnet und zurechenbar sind, entweder auf Basis eines Dienst- oder eines sonstigen, vergleichbaren Vertragsverhältnisses, welches dem KUNDEN eine Kontrolle über die Aktivitäten dieser Personen erlaubt. Ausgenommen sind der einzelfallbezogene Zugriff bzw. die Nutzung durch Dienstleister des KUNDEN zur Erfüllung der Aufträge des KUNDEN. Vertragswidrige und/oder sonst die Rechte oder Interessen von ABP verletzende Handlungen dieser Personen sind dem KUNDEN zuzurechnen wie seine eigenen.

Die uptoIP®-Software darf daher insbesondere nur auf der vom KUNDEN verwendeten IT-Infrastruktur aufgesetzt und genutzt werden; der Zugriff auf die uptoIP®-Portallösung darf ausschließlich durch die berechtigten Personen mithilfe der entsprechenden individuellen Zugangsdaten erfolgen. Die Überlassung der Software zur Verwendung durch Dritte oder die sonstige Zurverfügungstellung an Dritte, etwa im Wege der Vermietung, ist nicht gestattet. Der KUNDEN ist insbesondere nicht berechtigt, die Dokumentation zu vervielfältigen oder an dritte Personen herauszugeben.

Der KUNDE ist nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu verbreiten, zur Verfügung zu stellen, zu senden, zu bearbeiten oder zu verändern, egal auf welche Art und Weise, ob bei Vertragsabschluss bekannt oder nicht, auf welchem Medium und egal ob gesamthaft oder in Teilen. Eine Vervielfältigung, Verbreitung bzw. Zurverfügungstellung

ist nur erlaubt, um sie innerhalb des Unternehmens des KUNDEN zu den genannten Zwecken und im Rahmen und während der Laufzeit der Lizenz zu nutzen; darüber hinaus stehen dem KUNDEN nur die zwingend gesetzlich in den §§ 40d, 40e öURhG vorgesehenen Rechte zu den entsprechenden Bedingungen zu. Insbesondere wird der KUNDE eine Dekompilierung und/oder sonstige Nutzung von uptoIP® zu Konkurrenz-zwecken, direkt oder indirekt, unterlassen.

In keinem Fall hat der KUNDE einen Anspruch auf Herausgabe irgendeines Quellcodes.

ABP überträgt ausdrücklich nicht mehr Rechte, als ABP selbst innehat und berechtigt ist, weiterzugeben. Dies gilt insbesondere für implementierbare Standardsoftwareprodukte und/oder Schnittstellen von Drittanbietern. Der KUNDE nimmt zur Kenntnis, dass uptoIP® Software von Drittherstellern nutzt oder anspricht. Solche Programme bzw. Programmteile von Drittherstellern sind, soweit erforderlich, unter <https://my.uptoIP.com/Info/ThirdPartyComponentsLegal> definiert und werden dem KUNDEN gemäß den Bedingungen der Nutzungsverträge der Dritthersteller lizenziert. Der KUNDE bestätigt ausdrücklich, dass er die folgenden spezifischen Bestimmungen hinsichtlich einzelner Teile der in der Software enthaltenen, verwendeten und/oder angesprochenen Software von Drittanbietern zur Kenntnis genommen hat und der KUNDE verpflichtet sich diese Bestimmungen einzuhalten.

2.4.6 Nutzung von uptoIP®

Im Rahmen der Portallösung uptoIP® stellt ABP dem KUNDEN für den laut Bestellung vereinbarten Zeitraum ein bestimmtes Volumen an Speicher- und Arbeitskapazität sowie die virtuelle Infrastruktur und Funktionen der uptoIP® Portallösung zur Nutzung zur Verfügung und räumt dem KUNDEN das Recht ein, diese zur Verwaltung unterschiedlicher Daten im Rahmen der vorhandenen Funktionen und des vereinbarten Volumens zu nutzen. Darüberhinausgehende Rechte werden nicht eingeräumt. Ausdrücklich festgehalten wird, dass ABP über die reine Zurverfügungstellung der Portallösung hinaus keine Pflicht trifft, die Daten des KUNDEN zu verwalten bzw. zu organisieren.

Der KUNDE ist daher berechtigt, dass ihm zur Verfügung stehende Volumen mit Daten seiner Wahl zu belegen und diese unter Nutzung der vorhandenen Funktionen zu verwalten und zu organisieren. Der KUNDE ist berechtigt Personen, welche dem Unternehmen des KUNDEN zugeordnet und zurechenbar sind, entweder auf Basis eines Dienst- oder eines sonstigen, vergleichbaren Vertragsverhältnisses, welches dem KUNDEN eine Kontrolle über die Aktivitäten dieser Personen erlaubt, einen Zugang zur Nutzung der Portallösung uptoIP® zu gewähren.

Teilweise kann dem KUNDEN die selbstständige Einrichtung bestimmter Verwaltungs-/Organisationseinstellungen freigestellt sein. Im Rahmen und innerhalb dieses „Offenen Bereiches“ ist der KUNDE berechtigt personalisierten Einstellungen vorzunehmen. Mit Ausnahme der KUNDEN-Eigendaten ist der KUNDE im Übrigen nicht berechtigt, Veränderungen, Bearbeitungen, Löschungen, etc. vorzunehmen.

Der KUNDE nimmt zur Kenntnis, dass die Portallösung uptoIP® auf einem Fair-Use-Prinzip basiert. Dieses Fair-Use-Prinzip basiert auf dem Gedanken, dass zur Sicherstellung kurzfristig benötigter erhöhter Kapazitäten das tatsächlich genutzte Datenvolumen 90% des angemieteten Datenvolumens nicht übersteigt. Der KUNDE wird, wenn das genutzte Datenvolumen 90% des angemieteten Datenvolumens erreicht, eine Information von ABP erhalten. Der KUNDE wird daraufhin binnen 30 Tagen entweder sein genutztes Datenvolumen reduzieren, oder aber ein zusätzliches Datenpaket dazu erwerben.

Technische Unterstützung bei der Datenreduktion seitens ABP fällt unter „Technical Support“, ist nicht Teil der Wartung und benötigt eine gesonderte Angebotslegung.

Der KUNDE nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass ABP dem KUNDEN darüber hinaus im Rahmen des Fair-Use-Prinzips seine Internet-Bandbreite zur Verwendung von uptoIP® auf einer nicht-exklusiven Basis zur Verfügung stellt. ABP behält sich vor, die Bandbreite zu erweitern oder im Falle von überdurchschnittlicher Belastung der verfügbaren Bandbreite diese für den KUNDEN zu begrenzen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlich erscheint.

Der KUNDE stellt sicher, dass seine uptoIP®-Benutzer lediglich von menschlichen Personen und nicht durch automatisierte Programme verwendet werden. Ausgenommen sind Softwaremodule, welche dem KUNDEN explizit iZm dem uptoIP®-Softwarepaket zur Verfügung gestellt werden. ABP behält sich vor, IP-Adressen, von welchen automatisierte Zugriffe auf uptoIP® vermutet werden bzw. erfolgen und/oder welche den ordnungsgemäßen Betrieb der Plattform gefährden, zu sperren und vom Zugriff auszuschließen.

2.4.7 Datensicherung

Die uptoIP®-Portallösung läuft auf von ABP verwalteten Servern. ABP führt über diese Server dienstags bis samstags spätestens um 05:00 Uhr CET-Sicherungen der gesamten

zu dem relevanten Zeitpunkt über die uptoIP®-Portallösung verwalteten und organisierten, Daten des KUNDEN durch („Sicherungspunkt“). In diesem Zusammenhang erklärt ABP und sichert zu, dass die Daten des KUNDEN bei Einhaltung der kundenseitigen Pflichten entsprechend regelmäßig gesichert werden. Darüberhinausgehende Sicherungen liegen in der Verantwortung des KUNDEN.

Dieser erstellte Sicherungspunkt dient dazu, die Daten des Kunden im Falle eines Datenverlustes durch Software- oder Hardwaredefekt auf den Zeitpunkt der Sicherung wiederherzustellen.

ABP behält sich vor, darüberhinausgehend öfters Sicherungen der Daten durchzuführen und mehrere Sicherungspunkte der Daten vorzuhalten, welche dem KUNDEN auf Anfrage bekannt gegeben werden.

Über die Wiederherstellung zum Sicherungspunkt wegen Software- oder Hardwaredefekt hinausgehende Wiederherstellungen sind kostenpflichtig bei ABP anzufordern.

Die Verantwortung von ABP für die genannte Sicherung entfällt, wenn der KUNDE das Datenvolumen des Fair-Use-Rahmens überschreitet oder das Portal in seiner eigenen Infrastruktur betreibt. Überdies liegen der Inhalt und die Form der Organisation bzw. Verwaltung der Daten, Inhalte und/oder Dokumente des KUNDEN alleinig beim KUNDEN. ABP übernimmt keinerlei Verantwortung diesbezüglich, insbesondere nicht für gelöschte, verschobene oder sonst betroffene Daten, Inhalte und/oder Dokumente.

ABP verpflichtet sich, dem KUNDEN binnen 90 Tagen nach Vertragsbeendigung die KUNDEN-Eigendaten zum Stand des letzten, vor dem rechtlichen Vertragsende durchgeführten, Sicherungspunktes auf geeigneten Datenträgern zur Verfügung zu stellen. Sollte der KUNDE eine besondere Aufbereitung bzw. Anordnung der KUNDEN-Eigendaten wünschen, ist das ABP spätestens bei Vertragsbeendigung mitzuteilen und wird ABP dem KUNDEN den erwarteten Aufwand gesondert anbieten.

Im Rahmen der Nutzung der Software uptoIP® liegt die Datensicherung in der Verantwortung des KUNDEN und werden von ABP keine entsprechenden Maßnahmen gesetzt.

2.4.8 Verfügbarkeit

Grundsätzlich ist die uptoIP®-Portallösung für einen Betrieb 24 Stunden / 365 Tage im Jahr konzeptioniert. Sollte kein gesonderter SLA-Vertrag abgeschlossen werden, so gilt eine Verfügbarkeit innerhalb der angegebenen Supportzeiten mit einer Reaktionszeit von 4 Stunden auf eine Störung ab Meldung durch den KUNDEN. Die Zeiten sind Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, erreichbar unter der Hotline: +43 7562 5440 oder +43 676 5524477 bzw. support@uptoIP.com.

Von dieser Verfügbarkeit ausgenommen sind Zeiten der Installation von Programmaktualisierungen oder von Wartungs- bzw. Aktualisierungsarbeiten bzw. kurzfristige Störungen. Der KUNDE nimmt zur Kenntnis und bestätigt, dass vorübergehende Störungen im Bereich von Online-Services unvermeidbar sind.

Sollten Störungen bzw. Ausfälle in der vereinbarten Verfügbarkeitszeit durchgehend 6 Stunden oder an drei aufeinander folgenden Tagen in Summe die Dauer von 12 Stunden übersteigen, hat der KUNDE einen zum jährlichen Nutzungsentgelt anteiligen Rückzahlungsanspruch für die Ausfallsdauer. Ansonsten bestätigt der KUNDE, dass er aus Störungen bzw. Ausfällen von uptoIP® keinerlei Ansprüche gegen ABP geltend machen wird, egal was der Auslöser oder Grund dieser Störungen bzw. Ausfälle sein mag.

Sollten Störungen bzw. Ausfälle an fünf aufeinander folgenden Verfügbarkeits-Tagen die Dauer von insgesamt 24 Verfügbarkeits-Stunden übersteigen, kann der KUNDE den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen und die für die noch offene Vertragsdauer anteiliger, bereits vorausgezählten Beträge des Nutzungsentgeltes zurückverlangen.

Der KUNDE trägt die Beweislast dafür, dass Störungen bzw. Ausfälle nicht auf Gründe in seiner Sphäre bzw. Systemumgebung zurückzuführen sind. Aus Störungen, welche auf die Sphäre bzw. Systemumgebung beim KUNDEN bzw. Nichteinhaltung des Fair-Use-Prinzips zurückzuführen sind oder Störungen bzw. Ausfällen aus Gründen höherer Gewalt, und/oder Störungen, welche nicht im Einflussbereich von ABP liegen, insbesondere solche, welche von Dritten hervorgerufen werden, stehen dem KUNDEN gegen ABP keinerlei Ansprüche zu.

2.4.9 Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt ist vierteljährlich jeweils im Vorhinein, nach Rechnungserhalt und unter Einhaltung der definierten Zahlungsbedingung an ABP zu entrichten. Die Höhe des Nutzungsentgeltes ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung.

Das vereinbarte Nutzungsentgelt wird durch Bindung an den von der Statistik Austria verlaufbaren Index der Verbraucherpreise 2020 oder den an dessen Stelle tretenden Nachfolgeindex wertgesichert. Für den Fall, dass kein Nachfolgeindex verlaufbar wird,

ist die Wertsicherung so zu berechnen, dass sie der Minderung der Kaufkraft entspricht. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl.

Das vereinbarte Nutzungsentgelt verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Die Anpassung erfolgt jährlich im März auf Basis des für Jänner des jeweiligen Jahres festgestellten Index. Die Indexanpassung wird auf eine Dezimalstelle genau kaufmännisch aufgerundet.

2.4.10 Add-Ons

Der KUNDE hat die Möglichkeit, bei ABP die Bereitstellung Kundenspezifischer Add-Ons anzufordern. Dazu wird der KUNDE ABP seine Anforderungen schriftlich darlegen. ABP wird die Umsetzbarkeit prüfen und dem KUNDEN ein Angebot zusenden.

Sofern ABP der Bereitstellung eines Kundenspezifischen Add-Ons zustimmt, wird ABP sich redlich um die Umsetzung bemühen, steht aber für keinen Erfolg ein. Sollte das gewünschte Add-On nicht umsetzbar sein, hat der KUNDE Anspruch auf Rückerstattung des für das Add-On bezahlten Entgeltes nur, wenn ABP seine Warnpflichten verletzt hat.

Sämtliche Rechte und das Eigentum an den Add-Ons, inklusive dem Quell- und Objektcode, verbleiben bei ABP; der KUNDE hat daran die gleichen Nutzungsrechte wie an den Standard-Produkten gemäß den vorliegenden AGB.

2.4.11 Gewährleistung

Der KUNDE verpflichtet sich, die Software unmittelbar nach Lieferung (Zugänglichmachung) auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu testen. Werden hierbei oder später Fehler festgestellt, so ist der KUNDE verpflichtet, ABP umgehend eine schriftliche Mängelrüge - unter genauer Spezifizierung der aufgefundenen Mängel, welche ABP eine Prüfung auf das Vorliegen einer Gewährleistungspflicht erlaubt - zu übermitteln, widrigenfalls er sein Recht auf Gewährleistung verliert.

ABP leistet dafür Gewähr, dass das Produkt und/oder die Module der jeweiligen Dokumentation entsprechen und die darin festgelegten Funktionen erlauben. Überdies leistet ABP dafür Gewähr, dass das Produkt und/oder die Module bei Auslieferung frei von zum Auslieferungszeitpunkt bekannter Schadsoftware und/oder bekannter Computerviren sind. Darüberhinausgehende Eigenschaften können weder vorausgesetzt werden, noch sind diese zugesagt.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass das Produkt nicht fehlerfrei und/oder nicht ohne Unterbrechung läuft. Die Vermutung nach § 924 ABGB gilt nicht. Für einen behaupteten Mangel steht ABP überdies nur dann ein, wenn der KUNDE nachweisen kann, dass der behauptete Mangel nicht auf Umstände aus seiner Sphäre zurückzuführen ist. Solche Umstände sind insbesondere zum Beispiel unsachgemäße Verwendung, die Verwendung ungeeigneter Datenträger und/oder Systemkomponenten, sonstige Nichteinhaltung der definierten Systemumgebungsparameter, eine fehlende geeignete Virenabwehr bzw. Sicherheitsmaßnahmen, welche nicht dem Stand der Technik entsprechen sowie der Einsatz ungeeigneten Personals. Überdies wird nur für reproduzierbare Mängel Gewähr geleistet. Das Produkt erlaubt dem KUNDEN die Einspeisung und Verwaltung von Daten im Rahmen und mit Hilfe der bestehenden Funktionen. Die zur Verfügung stehenden Funktionen können nur bei ordnungsgemäßer Handhabung voll genutzt werden. ABP leistet Gewähr für die grundsätzliche Verfügbarkeit der Funktionen gemäß den einschlägigen Dokumentationen, nicht jedoch für den Eintritt eines bestimmten Erfolges bzw. für die konkrete Umsetzung bestimmter Programmfunktionen.

ABP bestätigt, dass ABP keine Rechte Dritter bekannt sind, in welche das Produkt eingreifen würde. Sollte der KUNDE wegen der Nutzung von uptoIP® von Dritten in Anspruch genommen werden, wird ABP nach Wahl von ABP (a) dem KUNDEN ein Nutzungsrecht verschaffen, (b) dem KUNDEN eine adäquate Alternativlösung bereitstellen, (c) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten, allenfalls auch durch ein Workaround oder (d) die Leistung unter Erstattung der dafür vom KUNDEN geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn ABP keine andere Abhilfe mittels angemessenem Aufwand erzielen kann. ABP übernimmt darüber hinaus keine Gewährleistung.

Im Falle eines gewährleistungspflichtigen Funktionsmangels ist ABP nach freier Wahl entweder zur Neulieferung oder zur Verbesserung innerhalb angemessener Frist verpflichtet. Ausdrücklich vorbehalten bleibt die Verbesserung durch einen Workaround bzw. die Bereitstellung eines Ersatzproduktes, welches im Wesentlichen gleichartig und gleichwertig funktioniert wie das fehlerhafte Produkt. Soweit diese Maßnahmen nicht geeignet sind, den Mangel zu beseitigen oder zwei Verbesserungsversuche fehlschlagen oder nicht binnen angemessener Frist vorgenommen werden, ist der KUNDE berechtigt, das Entgelt zu mindern oder - sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt - vom Vertrag zurückzutreten.

Im Fall der eigenmächtigen Änderung und/oder Bearbeitung des Produktes bzw. bei einer wesentlichen Veränderung der kundenseitige Systemparameter sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

2.4.12 Haftung

Für Personenschäden und grob fahrlässig sowie vorsätzlich verursachte Schäden haftet ABP gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Übrigen ist die Haftung einerseits auf Schäden, welche aus reproduzierbaren Fehlern des Produktes resultieren und andererseits betreffend die Portallösung auf den Ersatz von Schäden bzw. Beeinträchtigungen inkl. Verlust der darin verwalteten Daten und betreffend die Software auf Schäden am Produkt selbst beschränkt. Somit sind jegliche Art von Folgeschäden, wie insbesondere Mangelschäden, Mangelfolgeschäden und/oder Begleitschäden, Betriebsausfall mittelbare Schäden, reine Vermögensschäden, sowie auch entgangener Gewinn und/oder vergleichbare Ansprüche ausgeschlossen.

Bei Verlust bzw. Beschädigung von Daten, welche durch Fehler der Software verursacht wurden, haftet ABP außerdem in jedem Fall nur dann, wenn einerseits der KUNDE in regelmäßigen Abständen Systemüberprüfungen und Datensicherungen durchgeführt hat und andererseits nur für denjenigen vertretbaren Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den KUNDEN erforderlich ist.

Der Höhe nach ist die Haftung jedenfalls, also auch bei Datenverlust und Rechtsmängeln, auf das Fünffache des jährlichen Preises laut Bestellung, maximal jedenfalls auf die jeweilige Deckung und die Höhe der Deckungssumme der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung von ABP, beschränkt.

Jedenfalls ausgeschlossen sind Ansprüche aus Fehlern und/oder Schäden, welche durch Schadsoftware, Computerviren und/oder Gesetzesbruch durch Dritte verursacht wurden. Ebenfalls ausgeschlossen sind Ansprüche aus Fehlern und/oder Schäden, die auf eine unsachgemäße Verwendung bzw. die Missachtung der im Hinblick auf das Produkt erforderlichen und unter Berücksichtigung der technologischen Möglichkeiten angemessenen und angebrachten Sorgfalt durch den KUNDEN zurückgehen. Dies betrifft insbesondere zB die Verwendung ungeeigneter Datenträger, Browser und/oder Systemkomponenten, eine fehlende geeignete Virenabwehr bzw. Sicherheitsmaßnahmen, welche nicht dem Stand der Technik entsprechen, der Einsatz ungeeigneten Personals oder Nichteinhaltung der kundenseitigen Systemparameter, und/oder Verstöße gegen das Fair-Use-Prinzip.

2.4.13 Höhere Gewalt

Abgesehen von allem, was die vertragliche Verpflichtung betrifft, die vereinbarten Entgelte und Gebühren bei Fälligkeit zu bezahlen, wird kein Vertragspartner bezüglich dieses Vertrages als säumig angesehen, wenn dieser ihm aus ihm zumutbarer Einflussnahme entzogenen Gründen „Höhere Gewalt“ mit der Erfüllung seiner Pflichten in Verzug gerät oder diese nicht erfüllen kann und angemessene Anstrengungen unternimmt, den Verzug oder die Nichterfüllung zu mildern.

2.4.14 Kundenseitige Pflichten

uptoIP® kann ordnungsgemäß nur auf Basis und im Rahmen bestimmter Systemumgebungen funktionieren. Der KUNDE nimmt zur Kenntnis, dass die Einhaltung dieser Kundenspezifischen Systemparameter eine Voraussetzung für das vertragsgemäße Funktionieren des Produktes darstellt, deren Änderung den Verlust von Gewährleistungs- und/oder diesbezüglichen Haftungsansprüchen gegen ABP zur Folge hat.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass ABP ausschließlich für die virtuelle Infrastruktur und die Funktionen von uptoIP®, nicht aber für die darin verwalteten Inhalte zuständig und verantwortlich ist.

Der KUNDE wird ausschließlich geschäftliche Daten und Dokumente über uptoIP® verwalten. Überdies wird der KUNDE keine sitten- oder rechtswidrigen Inhalte einbringen und bei Verstoß ABP im Hinblick auf sämtliche Konsequenzen schad- und klaglos halten.

Der KUNDE stellt sicher, nur berechtigten Personen, welche dem Unternehmen des KUNDEN zugeordnet und zurechenbar sind, entweder auf Basis eines Dienst- oder eines sonstigen, vergleichbaren Vertragsverhältnisses, welches dem KUNDEN eine Kontrolle über die Aktivitäten dieser Personen erlaubt, einen Zugang zur Nutzung von uptoIP® zu gewähren. Der KUNDE ist selbst dafür verantwortlich, dass denjenigen Personen, welchen die Berechtigung zur Nutzung von uptoIP® nicht oder nicht mehr zukommt, kein Zugang zur Nutzung von uptoIP® gewährt wird.

2.4.15 Kündigung, Auflösung aus besonderem Grund

Sofern nicht in der jeweiligen Bestellung anders vereinbart, verzichten der KUNDE und ABP auf die Ausübung ihres Rechtes zur ordentlichen Kündigung für die Dauer von 48 Monaten. Nach Ablauf dieser oder der in der Bestellung vereinbarten Frist ist eine Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Vertragsjahres - jeweils gerechnet ab dem Tag des Vertragsabschlusses - möglich.

Ungeachtet der Bestimmungen im vorhergehenden Absatz haben sowohl ABP als auch der KUNDE das Recht, die vertragsgegenständliche Zusammenarbeit jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen. Dafür hat die betroffene Partei der vertragsbrüchigen Partei diese Vertragsverletzung schriftlich anzuzeigen und die Kündigung aus wichtigem Grund anzudrohen. Stellt die ermahnte Partei das vertragswidrige Verhalten nicht binnen 30 Tagen oder einer längeren, im Ermahnungsschreiben eingeräumten Frist ein, gilt das Vertragsverhältnis mit Ablauf des letzten Tages der Frist automatisch als beendet.

Mit Ablauf des Tages der Beendigung der Vereinbarung ist der KUNDE nicht berechtigt, uptoIP® auf irgendeine Art und Weise zu nutzen. Der KUNDE wird binnen 7 Werktagen nach Beendigung die Software deinstallieren bzw. die Zugangsdaten zur Portallösung uptoIP® vernichten und dies ABP entsprechend anzeigen.

ABP wird dem KUNDEN mangels gegenteiliger Vereinbarung binnen 30 Tagen nach Beendigung sämtliche KUNDEN-Eigenaten auf einem geeigneten Datenträger in einer passend strukturierten Form zur Verfügung stellen und auf Kosten des KUNDEN an diesen eingeschrieben und versichert senden.

Die Verpflichtungen nach Artikel 13 bleiben von einer Beendigung des Vertragsverhältnisses unberührt.

2.5 Spezielle Bestimmungen für laufende Datenlieferungen

Die nachstehenden Bestimmungen regeln gemeinsam mit eventuell bestehenden Softwarelizenzvereinbarungen, Support-Dienstleistungsvereinbarungen sowie einzelvertraglicher Regelungen in Bestellungen die Bedingungen für die Lieferung von Daten durch ABP an den KUNDEN

2.5.1 Begriffsbestimmungen

2.5.1.1 „Lieferant“

im Sinne dieser Vereinbarung ist die ABP PATENT NETWORK GmbH, Rosenauerweg 16, 4580 Windischgarsten, Austria.

2.5.1.2 „KUNDE“

ist das oben unter KUNDE angeführte Unternehmen.

2.5.1.3 „Bestellung“

bedeutet eine vom KUNDEN aufgegebenen Bestellung zusammen mit einem als „Bestellung“ bezeichneten und von den Parteien unterzeichneten Dokument, welches sich auf diese Vereinbarung bezieht und in detaillierterer Form die auftragsspezifischen Informationen des KUNDEN enthält, insbesondere Angaben zur Rechnungslegung sowie die Darstellung der Lieferinhalte, Datenquellen und Bereitstellungszeitpunkte. Diese Bestellung(en) wird (werden) hiermit durch Verweis in diese Vereinbarung aufgenommen.

2.5.1.4 „Daten“

sind elektronisch gespeicherte Informationen, vorwiegend aus dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, die ABP individuell dem KUNDEN elektronisch zur Verfügung stellt oder auf physikalischen Speichermedien übermittelt. Die Daten werden von ABP direkt von den betreffenden Patentämtern oder über Dritte (Datenlieferanten) bezogen.

2.5.1.5 „Profil“

definiert Datenbank-Abfragen, welche die Daten für die automatische Bereitstellung liefern. Das Profil wird mit dem KUNDEN abgestimmt und von diesem freigegeben. Ein

Profil kann mehrere Schutzrechtsklassen und Namen sowie Kombinationen daraus umfassen.

2.5.1.6 „Support-Dienstleistungen“

sind jene Leistungen, die durch Mitarbeiter von ABP zu erbringen sind, um die in der Bestellung definierten Lieferinhalte in der zugesicherten Qualität zur Verfügung zu stellen, wenn auf Grund eines Fehlers der Standardablauf der Bereitstellung nicht die vereinbarten Ergebnisse liefert. Ebenso gelten Beratungs- und oder technische Arbeiten als Supportdienstleistungen, wenn diese vom KUNDEN in Anspruch genommen bzw. angefordert werden. Es gibt sowohl kostenlose wie auch kostenpflichtige „Support-Dienstleistungen“.

2.5.1.7 „Bereitstellung“

bedeutet eine Hinterlegung von Daten auf einem dem KUNDEN zugänglichen elektronischen Speicher bzw. die Speicherung von Daten auf einem physischen Datenträger, welcher an den KUNDEN auf postalischem Weg übermittelt oder persönlich übergeben wird. Die Bereitstellung erfolgt nach einem in der Bestellung definierten Zyklus und wird automatisiert anhand eines „Profils“ generiert.

2.5.1.8 „Testlieferung“

ist die zeitlich beschränkte Zurverfügungstellung von Daten nach einem vereinbarten Profil. Diese Lieferung ermöglicht es einem KUNDEN die Qualität der Daten sowie die Form der Bereitstellung im Rahmen der Abläufe in seinem Unternehmen zu überprüfen. Die gelieferten Daten sind jedenfalls nach Beendigung der Testlieferung zu löschen, es sei denn, es wird eine Bestellung in diesem oder einem größeren Umfang in Auftrag gegeben. Eine Lizenzräumung erfolgt ausschließlich für den festgelegten Zeitraum.

2.5.1.9 „Backlog“

ist eine Bereitstellung von Daten, welche in der Vergangenheit von den betreffenden Ämtern veröffentlicht wurden. Für einen Backlog kann ein Profil mit dem KUNDEN abgestimmt werden. Alternativ kann die Grundlage für die Bereitstellung von Daten ein bestehender Datenbestand des KUNDEN sein.

2.5.1.10 „Eigendaten Backlog“

ist eine Bereitstellung von nacherfassten oder neu beschafften Dokumenten, welche grundsätzlich bereits zumindest teilweise beim KUNDEN vorhanden waren. Das Profil ist in einem solchen Fall gesondert festzulegen.

2.5.2 Daten

2.5.2.1 „Umfang und Verwendung“

Der Umfang der bereitgestellten Daten bestimmt sich durch die jeweils gültige(n) Bestellung(en) sowie durch das (die) freigegebene(n) Profil(e). Die bereitgestellten Daten dürfen vom KUNDEN ausschließlich zum Aufbau bzw. zur Aktualisierung einer eigenen Datensammlung (zum Beispiel in Form einer Datenbank) genutzt werden. Der KUNDE darf die Daten ausschließlich intern zur Ermittlung, Verwaltung und Überprüfung der Daten, insbesondere der Schutzrechtsinformationen verwenden bzw. elektronisch zugänglich machen. Die Einräumung eines elektronischen Zuganges für einen Dritten bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Die Einräumung eines Zugriffs auf die Datensammlung für einen unbestimmten Personenkreis ist jedenfalls untersagt und kann auch durch ABP nicht gewährt werden.

2.5.2.2 „Änderungen“

ABP behält sich, Änderungen in der Übermittlung der Daten, deren Aufbereitung und im Hinblick auf Bereitstellungszeitpunkte vor. Auf eine derartige Änderung hat ABP spätestens vier Wochen vor der Umstellung hinzuweisen.

2.5.2.3 „Bereitstellung“

ABP verpflichtet sich, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die in der Bestellung vereinbarten Bereitstellungszeitpunkte einzuhalten. Auf Grund von durchaus möglichen Lieferverzögerungen der Rohdaten an ABP selbst kann es länderspezifisch zu einer Verzögerung der Bereitstellung von mehreren Monaten kommen.

2.5.2.4 „Familienbildung“

uptoIP® verwendet zur Familienbildung von Schutzrechtsfamilien INPADOC-Daten des Europäischen Patentamtes (EPO) und liefert diese entsprechend aufbereitet in das Portal. Aufgrund der Basis der dafür verwendeten Daten kann jedoch seitens ABP keine Garantie auf Vollständigkeit übernommen werden.

2.5.3 Lizenz

Der KUNDE erhält mit Inkrafttreten dieses Vertrages das einfache, nicht ausschließliche, auf Dritte nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Daten im Sinne des Punktes 2 dieses Vertrages.

ABP überträgt ausdrücklich nicht mehr Rechte, als er selbst innehat und berechtigt, ist weiterzugeben.

2.5.4 Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt ist vierteljährlich jeweils im Vorhinein, nach Rechnungserhalt und unter Einhaltung der definierten Zahlungsbedingung an ABP zu entrichten. Die Höhe des Nutzungsentgeltes ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung.

Das vereinbarte Nutzungsentgelt wird durch Bindung an den von der Statistik Austria verlaublichen Index der Verbraucherpreise 2020 oder den an dessen Stelle tretenden Nachfolgeindex wertgesichert. Für den Fall, dass kein Nachfolgeindex verlaublich wird, ist die Wertsicherung so zu berechnen, dass sie der Minderung der Kaufkraft entspricht. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl.

Das vereinbarte Nutzungsentgelt verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Die Anpassung erfolgt jährlich im März auf Basis des für Jänner des jeweiligen Jahres festgestellten Index. Die Indexanpassung wird auf eine Dezimalstelle genau kaufmännisch aufgerundet.

2.5.5 Verlängerung und Bindung

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sofern in der Bestellung keine abweichende Bereitstellungsdauer vereinbart ist, so beträgt diese ein Jahr. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Der KUNDE geht für die in der Bestellung festgelegte Bereitstellungsdauer eine Bindung ein. Eine Kündigung des Vertrages durch den KUNDEN in diesem Zeitraum ist nicht möglich. Die Bereitstellungsdauer verlängert sich automatisch immer wieder um ein Jahr, es sei denn, der Vertrag wird rechtzeitig gekündigt oder aus einem sonstigen Grund aufgelöst.

2.5.6 Kündigung

Eine Kündigung des Vertrages ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende der laufenden Bereitstellungsdauer möglich.

2.5.7 Eigentum

Alle gewerblichen Schutzrechte und das Eigentum an den Daten verbleiben bei den jeweiligen Inhabern. Auf den KUNDEN wird keinerlei Anspruch an den Rechten oder Eigentum daran übertragen.

2.5.8 Haftung

Die Schadenersatzpflicht von ABP ist beschränkt auf Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ABP, seiner Vertreter oder leitenden Angestellten beruht. ABP haftet nicht für grobe Fahrlässigkeit einfacher Bediensteter.

Die Haftung ist in jedem Fall auf das Fünffache des Preises, den ABP für die Bereitstellung der Informationen erhalten hat und die Gegenstand der Streitigkeiten sind, beschränkt. Weiters ist jedenfalls eine Haftung auf die etwaige Deckung und die Höhe der Deckungssumme der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung von ABP beschränkt.

Die bereitzustellenden Daten werden mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt, unterliegen jedoch, wie alle Zusammenstellungen von Daten und Dokumenten, bestimmten Beschränkungen. Auf Grund der zahlreichen Quellen, aus denen die den Daten zugrundeliegenden Informationen stammen und der bei der elektronischen Bereitstellung bestehenden Risiken, kann es bei den Lieferungen zu Verzögerungen, Auslassungen und Ungenauigkeiten kommen. Die Nutzung der Daten durch den KUNDEN

erfolgt ohne Mängelgewähr seitens ABP. ABP sowie die mit diesem verbundenen Unternehmen, Beauftragten und Lizenzgeber übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit,

Vollständigkeit, Aktualität, Rechtskonformität, Handelbarkeit oder zweckspezifische Eigenschaft der durch die Datenlieferung bereitgestellten Informationen. ABP ist stets nur dazu verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zur Erbringung der Datenlieferung zu unternehmen.

ABP lehnt ausdrücklich jede Haftung für die Richtigkeit von Informationen ab, die von unterschiedlichen Patent-, Marken- und Urheberrechtsämtern, aus deren Publikationen, Datenlieferanten oder aus verschiedenen anderen Datenquellen stammen sowie für alle Fehler oder Lücken in den Datenbanken, die sich aus der Nutzung dieser Informationen oder Publikationen ergeben. Weder ABP noch die mit diesem verbundenen Unternehmen sowie die Beauftragten oder Lizenzgeber von ABP haften gegenüber dem KUNDEN oder Dritten für Personen- oder Sachschäden, die sich ganz oder teilweise durch ihre Fahrlässigkeit oder durch Umstände, die sich ihrer Kontrolle entziehen, bei der Beschaffung, Zusammenstellung, Auslegung oder Bereitstellung von Informationen über die Datenlieferung, der Erstellung von Berichten oder der Erbringung der Datenlieferung ergeben.

ABP akzeptiert keine Haftung für Ansprüche, die mehr als sechs Monate, nachdem dem KUNDEN die Daten, welche Gegenstand der Streitigkeiten sind, bereitgestellt wurden, geltend gemacht werden.

2.5.9 Datenverlust

Die vorhersehbaren Schäden aus Datenverlust sind auf die Kosten beschränkt, die entstanden wären, wenn der KUNDE für eine ausreichende Sicherung und Mittel zur Datenwiederherstellung gesorgt hätte.

2.5.10 Höhere Gewalt

Abgesehen von allem, was die vertragliche Verpflichtung betrifft, die vereinbarten Entgelte und Gebühren bei Fälligkeit zu bezahlen, wird kein Vertragspartner bezüglich dieses Vertrages als säumig angesehen, wenn dieser ihm aus ihm zumutbarer Einflussnahme entzogenen Gründen „Höhere Gewalt“ mit der Erfüllung seiner Pflichten in Verzug gerät oder diese nicht erfüllen kann und angemessene Anstrengungen unternimmt, den Verzug oder die Nichterfüllung zu mildern.

Der KUNDE erteilt seine widerrufliche Zustimmung, dass alle ihn betreffenden und im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekanntwerdenden Daten automationsgestützt verarbeitet und aus Gründen des Gläubigerschutzes und zur Einbringlichmachung der Forderung an ein Inkassounternehmen oder einen Rechtsanwalt weitergegeben werden können.

2.5.11 Laufzeit und Bindung

Der Vertrag ist auf den in der Bestellung definierten Zeitraum abgeschlossen.

2.5.12 Auflösung aus besonderem Grund

Im Falle einer Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrages insbesondere im Hinblick auf eine ausdrücklich untersagte Verwendung der Daten, kann ABP diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und die Datenbereitstellung einstellen. Zu einer Beschränkung möglicher weiterer bestehender Ansprüche von ABP gegen den KUNDEN kommt es dadurch nicht.

3. Generelle Bestimmungen, die auf alle von ABP erbrachten Dienstleistungen Anwendung finden

3.1 Geheimhaltung

In Zusammenhang mit der Zusammenarbeit werden ABP und der KUNDE einander vertrauliche Informationen verschiedener Art zugänglich machen. Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen, Unterlagen, Zeichnungen, Daten, Daten auf elektronischen Datenträgern, Verfahren, Verfahrensparameter und -abläufe, Rezepturen, Formeln, Maschinen, Anlagen, Muster, Gegenstände, Markt- und Marketinginformationen, Kundenlisten, technische und kommerzielle Informationen, Geschäfts- und

Betriebsgeheimnisse, Finanzinformationen, Geschäftsmodelle und Geschäftsprozesse sowie sonstige als schutzwürdig geltende Informationen, insbesondere Betriebsgeheimnisse eines der Vertragspartner zB vom KUNDEN über verwaltete Daten, die finanziellen Bedingungen der getroffenen Vereinbarung, Software-Quell- und/oder -Objekt-Code, die dazugehörige Dokumentation und/oder alle Informationen in schriftlicher oder anderer kodifizierter Form, die vom Offenlegenden deutlich als „vertraulich“ oder „geschützt“ gekennzeichnet wurden oder - wenn sie nicht so gekennzeichnet sind - zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich bezeichnet wurden und später in einem dem Empfänger innerhalb von zehn Tagen nach Offenlegung zugestellten Schreiben aufgeführt und als vertraulich bestätigt werden.

Der jeweilige Empfänger hat die vertraulichen Informationen des jeweils Offenlegenden in der gleichen Weise zu schützen, wie er seine eigenen, ähnlich wichtigen vertraulichen Informationen schützt, keinesfalls aber mit weniger als angemessener Sorgfalt. Sowohl der KUNDE wie auch ABP haben vertrauliche Informationen, die vom jeweils anderen übergeben werden, geheim zu halten und ihre Angestellten, Beauftragten und Auftragnehmer anzuweisen, sie ebenfalls vertraulich zu behandeln.

Die vertraulichen Informationen bleiben alleiniges Eigentum des jeweils Offenlegenden und dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des jeweils Offenlegenden keinem Dritten zugänglich gemacht werden. Ausgenommen sind lediglich Angestellte, verbundene Unternehmen und Subunternehmer, die diese vertraulichen Informationen zur Erfüllung eines allfälligen Auftrages des KUNDEN bzw. Ausübung der Rechte und Pflichten gemäß den vorliegenden AGB kennen müssen und zu ihrer Geheimhaltung in einer mit diesem Vertrag in Einklang stehenden Weise durch schriftliche Vereinbarung mit dem Empfänger und/oder auf Grund bestehender Berufsvorschriften verpflichtet sind.

Eine Nutzung der vertraulichen Informationen und/oder Weitergabe an Dritte ist nur zur Erfüllung eines allfälligen Auftrages des KUNDEN sowie die Ausübung der Rechte und Pflichten gemäß den vorliegenden AGB zulässig. Nutzungen vertraulicher Informationen auf Grund Zugriffen von Dritten, welchen der KUNDE die Zugangsdaten bereitgestellt hat, stellen keinen ABP zurechenbaren Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung dar; hingegen sind Vertraulichkeitsverstöße durch solche Dritten zulasten von ABP dem KUNDEN zurechenbar.

Zu den vertraulichen Informationen gehören keine Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder werden, ohne dass der Empfänger irgendeine seiner Verpflichtungen gegenüber dem Offenlegenden verletzt; die dem Empfänger bekannt sind, bevor sie dem Empfänger durch den Offenlegenden zugänglich gemacht werden; die dem Empfänger von anderer Seite als dem Offenlegenden bekannt werden, ohne dass er seine dem Offenlegende geschuldete Geheimhaltungspflicht verletzt, oder vom Empfänger selbständig und unabhängig von geheimer Information des Offenlegenden entwickelt werden.

Darüber hinaus ist der KUNDE verpflichtet, sämtliche iZm der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit entstehenden Informationen, Entwicklungen und Erfindungen, welche nicht KUNDEN-Eigendaten sind, bis auf Widerruf durch ABP geheim zu halten. Die Ausübung der ABP im Hinblick auf solche Informationen zustehenden Rechte stellt keinen Verstoß gegen die vertragsgegenständliche Geheimhaltungsverpflichtung dar.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist ABP berechtigt, bekannt zu machen, dass der KUNDE zum Kreis seiner Kunden zählt, insbesondere ist ABP berechtigt, den KUNDEN sowohl in der Referenzliste von ABP, in Referenzvideos von ABP als auch in schriftlichen Statements von ABP, anzuführen und diese auf der ABP-Homepage, auf ABP-Angeboten, bei ABP-Kundenpräsentationen, auf der ABP-LinkedIn-Seite, zu veröffentlichen. Die Nennung des KUNDEN durch ABP in Presseausendungen ist nur zulässig, wenn der KUNDE zugestimmt hat.

3.2 Aufzeichnungen, Herausgabe

Sämtliche Akten, die ABP im Laufe des Vertragsverhältnisses im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen anlegt, sind Eigentum von ABP. Sofern nicht zwingende Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, ist ABP berechtigt, nach Beendigung der Geschäftsbeziehung hiermit verbundene Akten innerhalb eines Jahres zu vernichten.

Sollte der KUNDE nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen die Herausgabe von Kopien der Akten an ihn wünschen, ist ABP berechtigt, diese solange zurückzuhalten, als nicht sämtliche noch offene, rechtskräftig festgestellte Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vom KUNDEN beglichen sind. Der mit der Herstellung und Herausgabe der Kopien verbundene Aufwand wird von ABP in Rechnung gestellt. Die Herausgabe erfolgt in elektronischer Form, entsprechend der von ABP geführten Aktenverwaltung und -ordnung auf einem geeigneten Datenträger.

In diesen AGB vorhandene spezielle Bestimmungen betreffend die Herausgabe bzw. Zurverfügungstellung von KUNDEN-Eigendaten bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

3.3 Datenschutz

3.3.1 Personenbezogene Daten

ABP erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des KUNDEN nur mit dessen Einwilligung bzw. Auftrag oder Bestellung zu den mit dem KUNDEN vereinbarten Zwecken oder wenn eine sonstige rechtliche Grundlage im Einklang mit der DSGVO vorliegt; dies unter Einhaltung der datenschutz- und zivilrechtlichen Bestimmungen.

Es werden nur solche personenbezogenen Daten erhoben, die für die Durchführung und Abwicklung der beauftragten Leistungen erforderlich sind oder die der KUNDE ABP freiwillig zur Verfügung gestellt hat oder welche aus öffentlichen Registern (zB Firmenbuch, Grundbuch etc.) ersichtlich sind.

Personenbezogene Daten sind alle Daten, die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, beispielsweise Name, Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Alter, Geschlecht, Sozialversicherungsnummer, Videoaufzeichnungen, Fotos, Stimmnahmen von Personen sowie biometrische Daten, wie etwa Fingerabdrücke.

3.3.2 Auskunft und Löschung

Der KUNDE hat jederzeit das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Datenübertragung, Widerspruch, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung oder Löschung unrichtiger bzw. unzulässig verarbeiteter Daten.

Insofern sich Änderungen der persönlichen Daten ergeben, wird der KUNDE um entsprechende Mitteilung ersucht.

Der KUNDE hat jederzeit das Recht, eine erteilte Einwilligung zur Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu widerrufen. Eine Eingabe auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Widerspruch und/oder Datenübertragung, im letztgenannten Fall sofern damit nicht ein unverhältnismäßiger Aufwand verursacht wird, kann an die in Punkt 3.9. dieser Erklärung angeführte Anschrift der externen Datenschutzbeauftragten gerichtet werden.

Wenn der KUNDE der Auffassung ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch ABP gegen das geltende Datenschutzrecht verstößt oder seine datenschutzrechtlichen Ansprüche in einer anderen Weise verletzt worden sind, besteht die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. In Österreich zuständig ist hierfür die Datenschutzbehörde.

3.3.3 Datensicherheit

Der Schutz der personenbezogenen Daten erfolgt durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen (TOM). Diese Vorkehrungen betreffen insbesondere den Schutz vor unerlaubtem, rechtswidrigem oder auch zufälligem Zugriff, Verarbeitung, Verlust, Verwendung und Manipulation.

Ungeachtet der Bemühungen der Einhaltung eines stets angemessenen hohen Standes der Sorgfaltsanforderungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Informationen, die der KUNDE ABP über das Internet bekannt gibt, von anderen Personen eingesehen und genutzt werden.

ABP übernimmt keine wie immer geartete Haftung für die Offenlegung von Informationen aufgrund nicht von ABP verursachter Fehler bei der Datenübertragung und/oder unautorisierendem Zugriff durch Dritte (zB Hackangriff auf E-Mail-Account bzw. Telefon, Abfangen von Faxen).

3.3.4 Verwendung der Daten

ABP wird die zur Verfügung gestellten Daten nicht für andere Zwecke als die durch das Auftrags- oder Vertragsverhältnis oder durch Einwilligung oder sonst durch eine Bestimmung im Einklang mit der DSGVO gedeckten Zwecke verarbeiten.

Sofern erforderlich, werden entsprechende Verträge über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag abgeschlossen.

3.3.5 Übermittlung von Daten an Dritte

Zur Erfüllung des Auftrages ist es möglicherweise auch erforderlich, die Daten des KUNDEN an Dritte (zB Dienstleister, derer ABP sich bedient und denen Daten zur Verfügung gestellt werden, etc.) oder Behörden, weiterzuleiten. Eine Weiterleitung der Daten erfolgt ausschließlich auf Grundlage der DSGVO, insb. zur Erfüllung des Auftrags oder aufgrund der vorherigen Einwilligung.

Weiters wird der KUNDE darüber informiert, dass im Rahmen der Kundenbetreuung regelmäßig auch sachverhalts- und fallbezogene Informationen von dritten Stellen bezogen werden.

Manche der oben genannten Empfänger von personenbezogenen Daten befinden sich außerhalb Österreichs oder verarbeiten dort personenbezogene Daten. Das Datenschutzniveau in anderen Ländern entspricht unter Umständen nicht dem Österreichs. ABP übermittelt personenbezogene Daten jedoch nur in Länder, für welche die EU-Kommission entschieden hat, dass sie über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen oder setzt Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass alle Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau haben, wozu zB Standardvertragsklauseln (2010/87/EC und/oder 2004/915/EC) angeschlossen werden.

3.3.6 Bekanntgabe von Datenpannen

ABP ist bemüht, sicherzustellen, dass Datenpannen frühzeitig erkannt und gegebenenfalls unverzüglich dem KUNDEN bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Einbezug der jeweiligen Datenkategorien, die betroffen sind, gemeldet werden.

3.3.7 Aufbewahrung der Daten

ABP wird Daten nicht länger aufbewahren als dies zur Erfüllung der vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen und zur Abwehr allfälliger Haftungsansprüche erforderlich ist.

3.3.8 Server-Log-Files

Zur Optimierung der Websites <https://www.abp-patentnet.com> und <https://www.uptoIP.com> in Bezug auf die System-Performance, Benutzerfreundlichkeit und Bereitstellung von nützlichen Informationen über Dienstleistungen erhebt und speichert der Provider der Website automatisch Informationen in so genannten Server-Log-Files, die der Browser des KUNDEN automatisch übermittelt. Davon umfasst sind Internet-Protokoll-Adresse (IP-Adresse), Browser und Spracheinstellung, Betriebssystem, Referrer-URL, der Internet Service Provider und Datum/Uhrzeit.

Eine Zusammenführung dieser Daten mit personenbezogenen Datenquellen wird nicht vorgenommen. ABP behält sich vor, diese Daten nachträglich zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Nutzung bekannt werden.

3.3.9 Kontaktdaten

Der Schutz von Daten ist ABP besonders wichtig.

Fragen oder ein Widerruf sind zu richten an die externe Datenschutzbeauftragte:

Anwälte Burger und Partner Rechtsanwalt GmbH
zH Fr. Rechtsanwältin Mag. Esther Humpl-Wagner
Rosenauerweg 16 | 4580 Windischgarsten | Österreich
Tel: +43 7562 20531 | E-Mail: e.humpl@abp-ip.at

3.4 Rechnungen und Bezahlung

In Rechnung gestellte Leistungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen. Die Zahlung muss am 14. Tag nach Rechnungserhalt auf dem Konto von ABP eingelangt sein. Skontoabzüge sind nicht zulässig.

Inhaltliche Einwendungen gegen eine Rechnung sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt vorzubringen und werden nach Ablauf dieser Frist nicht mehr anerkannt.

Für die zweite (und gleichzeitig letzte) Mahnung werden Mahnspesen in Höhe von EUR 20,00 in Rechnung gestellt. Die Höhe der Verzugszinsen beträgt gemäß § 456 UGB 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Verzugszinsen werden ab dem Tag des Versands der letzten Mahnung verrechnet.

Gemäß § 1333 Abs. 2 ABGB kann der Gläubiger außer den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer vom Schuldner verschuldeter und ihm erwachsener Schäden geltend

machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender gerichtlicher und außergerichtlicher Betreibungs- oder Eintreibungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Der KUNDE erteilt seine widerrufliche Zustimmung, dass alle ihn betreffenden und im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekanntwerdenden Daten automationsgestützt verarbeitet und aus Gründen des Gläubigerschutzes und zur Einbringlichmachung der Forderung an ein Inkassounternehmen oder einen Rechtsanwalt weitergegeben werden können.

3.5 Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen sind schriftlich an die jeweils zuletzt schriftlich bekannte Adresse zu richten, sofern gesetzlich nicht zwingend eine andere Form vorgesehen ist. Die Übersendung via Fax oder E-Mail genügt der Schriftform.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem anderen Vertragspartner Adressenänderungen unverzüglich bekannt zu geben, widrigenfalls Mitteilungen an der zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Adresse als rechtswirksam zugegangen gelten.

3.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse mit ABP gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) und der Kollisionsnormen.

Sofern der KUNDE seinen dauerhaften Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat, Island, Norwegen oder der Schweiz hat, sind alle sich aus und/oder iZm der vertragsgegenständlichen Geschäftsbeziehung des KUNDEN und ABP und/oder der vorliegenden Vereinbarung, insbesondere auch deren Zustandekommen, Wirksamkeit, Verletzung und/oder Beendigung, entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich vom sachlich für den Sitz Österreich zuständigen Gericht zu entscheiden.

Sofern der KUNDE seinen dauerhaften Sitz in einem anderen Staat hat, sind alle sich aus und/oder iZm der vertragsgegenständlichen Geschäftsbeziehung der Vertragspartner und/oder der vorliegenden Vereinbarung, insbesondere auch deren Zustandekommen, Wirksamkeit, Verletzung und/oder Beendigung, entstehenden Rechtsstreitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem einvernehmlich durch den KUNDEN und ABP, mangels Einigung gemäß dieser Rechtsordnung, ernannten Schiedsrichter, endgültig zu entscheiden. Schiedsort ist Zürich, Schweiz. Schiedssprache ist Deutsch.

Der Schiedsspruch ist endgültig und verbindlich und verzichten die Parteien auf ein allfälliges Recht, den Schiedsspruch vor nationalen, supra- bzw. internationalen, ordentlichen und/oder anderen Gerichten und/oder anderen Behörden anzufechten. Ungeachtet der vorliegenden Schiedsvereinbarung behält sich ABP das Recht vor, Unterlassungsansprüche, Ansprüche auf einstweiligen Rechtsschutz und/oder sonstige, zur Sicherung von Rechten von ABP geeigneten Ansprüche, vor Behörden aller Art - eingeschlossen staatlicher Gerichte - welcher Rechtsordnung und in welchem Gebiet auch immer ABP es für geeignet erachtet, geltend zu machen.

3.7 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung wird durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.